

An alle  
Mittelschulen in Oberösterreich

**Referat Präs/4b (Ressourcensteuerung APS  
und BPS)**

Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

**Mag. Astrid Schützenhofer-Dietl**  
Sachbearbeiterin

Tel.: +43 732 7071-1261

Fax: +43 732 7071-9210

E-Mail: [bd.post@bildung-ooe.gv.at](mailto:bd.post@bildung-ooe.gv.at)

Antwortschreiben bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl

Geschäftszahl: präs/4b-20/1-2024

Linz, 6. Februar 2024

## Rundschreiben

<b>Titel:</b>	Schüler/innenaufnahme an Mittelschulen für das Schuljahr 2024/25
<b>Rundschreiben Nr.:</b>	3/2024
<b>Sachgebiet:</b>	Ressourcenbewirtschaftung
<b>Personenkreis:</b>	Direktor/innen an Mittelschulen
<b>Geltung:</b>	sofort bis Ende Schuljahr 2023/24
<b>Rechtsgrundlage:</b>	Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006 idgF.
<b>Kernaussagen/Ziele:</b>	Grundsatzinformationen sowie Zeitleiste zu Terminen und Fristen betreffend die Schüler/innenaufnahme an Mittelschulen für das Schuljahr 2024/25
<b>Veröffentlichende Stelle:</b>	Bildungsdirektion OÖ

Die ersten bzw. erforderlichen **Informationen** der Schülerinnen und Schüler sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erfolgen durch die derzeit besuchte Schule, aber auch an den aufnehmenden Schulen im Zuge des Tages der offenen Tür bzw. von Informationsveranstaltungen.

**Diese Informationen müssen enthalten:**

- umfassende Schullaufbahnberatung
- Ablauf des Aufnahmeverfahrens
- evtl. schulautonome Eignungsfeststellungen (zB bei Schulen mit sportlichem oder musikischem Schwerpunkt)

**Ablauf des Aufnahmeverfahrens:**

**1. Antrag um Aufnahme an eine Mittelschule im landesweiten Berechtigungssprengel (im Folgenden als „Wunschschule“ bezeichnet)**

- bis 2. Freitag nach den Semesterferien (**08. März 2024**).
- Bekanntgabe allfälliger weiterer Wunschschulen (max. 2 weitere gereiht).
- Die Anmeldung ist nur an einer Wunschschule möglich.
- Verspätete Anträge:
  - Nach Maßgabe des Zeitpunkts des Einlangens sowie der organisatorischen Gegebenheiten sind diese nach Möglichkeit dennoch zu berücksichtigen.
  - Die Leiterinnen bzw. Leiter haben Anträge bis 26. April 2024 entgegenzunehmen.
  - Ansonsten sind die Anträge unverzüglich und nachweislich an die Aufnahmswerberin bzw. dem Aufnahmswerber rückzuübermitteln.
- Vorlage aller von der Schule benötigten Unterlagen.
- Das Original und eine Abschrift der Schulnachricht der zum Zeitpunkt der Antragstellung besuchten Schule.  
Wird zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Schule besucht oder wurde keine Schulnachricht ausgestellt, so tritt an die Stelle der Schulnachricht das von der zuletzt besuchten Schule ausgestellte Zeugnis.
- Eine Rückmeldemöglichkeit (z.B. E-Mail-Adresse, Adresse mit frankiertem Briefkuvert, Telefonnummer).
- Die Wunschschule bestätigt die Anmeldung auf dem Original der Schulnachricht mit
  - ihrem Schulstempel,
  - dem Anmeldedatumund händigt den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die abgestempelte Schulnachricht wieder aus.

## **2. Meldung der Klassen- und Schülerzahlen:**

- Bis spätestens **12. März 2024**
- Die Schule meldet ihrer Referentin bzw. ihrem Referent die Anzahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler aus dem Pflichtsprengel und aus dem Berechtigungssprengel sowie die daraus resultierende Gesamtzahl der Klassen (jeweils 5. bis 8. Schulstufe).
- Für die Meldung ist ein bereitgestelltes Formular zu verwenden.

## **3. Übermittlung einer Gesamtliste an Präs/4b:**

- Bis spätestens **15. März 2024**
- Die Referentin bzw. der Referent erstellt eine Gesamtliste ihrer Standorte und übermitteln diese an die Präs/4b.

## **4. Entscheidung bezüglich Klassenbildung:**

- Am **22. März 2024**
- Besprechung zur Entscheidung über die Klassenbildung

## **5. Information der Schulen über die Entscheidungen zur Klassenbildung:**

- Am **22. März 2024**
- Die Referentin bzw. der Referent informiert die Schulen über die Anzahl der zu bildenden Klassen.

## **6. Reihung nach den Kriterien der Aufnahmeverfahrensverordnung durch die Mittelschule:**

- Bis **02. April 2024**
- Sofern auf Grund der verfügbaren Schulplätze und der Zahl der Anträge um Aufnahme nicht allen Aufnahmswerberinnen bzw. Aufnahmswerber ein Schulplatz vorläufig zugewiesen werden kann, sind jene abzuweisen, deren Schulweg zu einer anderen Schule gleicher Schulart kürzer oder weniger gefährlich ist und deren Aufnahme in diese Schule möglich ist.
- Diese Gründe für eine Abweisung sind jedoch nicht anzuwenden, wenn mindestens ein Bruder oder eine Schwester der Aufnahmswerberin bzw. des Aufnahmswerbers bereits Schüler bzw. Schülerin der betreffenden Schule ist.
- Können nach Anwendung dieser Regelung nicht alle Aufnahmswerber aufgenommen werden, sind diese nach ihrer Eignung aufgrund der bisher erbrachten Leistungen

sowie der im Rahmen allfälliger Aufnahme- und Eignungsprüfungen (Mittelschulen mit sportlichem oder musikalischem Schwerpunkt) erbrachten Leistungen zu reihen; dabei ist der Notenschnitt der Leistungsbeurteilungen in den Pflichtgegenständen „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und „Mathematik“ zu ermitteln. Wir weisen weiters darauf hin, dass Klassenschüler-Höchstzahlen unabhängig vom Kriterium einer Schwerpunktschule zu berechnen sind (Gleichbehandlung aller SuS).

#### **7. Information über die geplante vorläufige Zuweisung der Schulplätze:**

- Am **02. April 2024**
- **Es erfolgt keine Information** an die Aufnahmswerberin bzw. den Aufnahmswerber.
- Die vorläufige Zuweisung hat **nicht zu erfolgen**, wenn
  - die Schulnachricht bzw. das zuletzt ausgestellte Zeugnis in den Pflichtgegenständen „Deutsch, Lesen, Schreiben“ oder „Mathematik“ eine schlechtere Beurteilung als „Gut“ aufweist oder
  - nach den Vermerken am Original der Schulnachricht bzw. des Zeugnisses bereits zuvor ein Antrag um Aufnahme bei einer oder mehreren anderen Schulen gestellt wurde.
- Die Schule informiert die Referentin bzw. den Referenten (**nicht die Eltern**) der zuständigen Bildungsregion
  - über die geplante vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes,
  - wie viele Schulplätze weiterhin verfügbar sind und
  - welcher Aufnahmswerberin bzw. welchem Aufnahmswerber **kein** Schulplatz vorläufig zugewiesen werden kann.

#### **8. Vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes durch die Referentin der zuständigen Bildungsregion:**

- Bis **05. April 2024**
- Die Referent/innen der zuständigen Bildungsregionen koordinieren die vorläufige Zuweisung der Schülerinnen und Schüler, die nicht durch die Schule vorläufig zugewiesen werden konnten, mit den entsprechend gereihten Wunschschulen bzw. mit den Mittelschulen, deren Pflichtsprengel die Schülerinnen und Schüler angehören.

#### **9. Information an die Schulen über die zugewiesenen Schülerinnen und Schüler:**

- Am **05. April 2024**
- Die Referent/innen informieren die Schulen über die zugewiesenen Schülerinnen und Schüler.

#### **10. Vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter:**

- Bis **08. April 2024**
- Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der erstgereihten Wunschschele weist der Aufnahmswerberin bzw. dem Aufnahmswerber einen Schulplatz an dieser Schule vorläufig zu und informiert diese bzw. diesen sowie die abgebende Schule (Volksschule).
- Die Nichtannahme eines vorläufig zugewiesenen Schulplatzes durch die Aufnahmswerberin bzw. den Aufnahmswerber ist nur gegenüber der ausstellenden Schule zulässig und von dieser der Referentin der zuständigen Bildungsregion zur Kenntnis zu bringen.

#### **11. Vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes durch die Referentin:**

- Bis **08. April 2024**
- Die für die Pflichtsprengelschule zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent der Bildungsregion (oder in ihrem bzw. seinen Auftrag die Mittelschule) weist der Aufnahmswerberin bzw. dem Aufnahmswerber
  - an der zweit- oder drittgereihten Wunschschele oder
  - an der Pflichtsprengelschuleeinen Schulplatz vorläufig zu und informiert diese bzw. diesen sowie die abgebende Schule (Volksschule).

#### **12. Definitive Zuweisung eines Schulplatzes:**

- Durch die Vorlage des Jahreszeugnisses wird bei Erfüllung sämtlicher Aufnahm- und Eignungsvoraussetzungen die Aufnahme endgültig und der vorläufig zugewiesene Schulplatz gilt als verbindlich.

#### **13. Rechtsmittelverfahren:**

- Gegen die vorläufige Zuweisung ist kein Rechtsmittel möglich.
- Gegen die Entscheidung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters wegen Nichtaufnahme (vgl. Pkt. 6) ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig (§ 3 Aufnahmeverfahrensverordnung i.V.m. § 70 Abs. 1 lit. a und § 71 Abs. 1 SchUG).
- Die Referentin bzw. der Referent der zuständigen Bildungsregion hat daraufhin ein ordentliches Ermittlungsverfahren einzuleiten und bescheidmäßig zu entscheiden (Vorlage durch BD).

## **GRUNDSÄTZLICHES:**

### **Grundregeln für die Klassenbildungen an den Mittelschulen:**

- Für die Klassenbildung zählen grundsätzlich nur die Kinder aus dem Pflichtsprengel.
- Jene Kinder aus dem Berechtigungssprengel, die über einen SPF-Bescheid verfügen und voraussichtlich einer Integrationsklasse zugeteilt werden, zählen wie Pflichtsprengelkinder.
- Freie Schulplätze in diesen Klassen können mit Kindern aus dem landesweiten Berechtigungssprengel besetzt werden.
- Eine verbindliche Klassenschülerhöchstzahl gibt es in diesem Zusammenhang nicht. Somit obliegt die Festlegung der Klassenschülerhöchstzahl nach oben hin der autonomen Schule.
- Anmeldungen aus dem Berechtigungssprengel können nicht abgewiesen werden, solange die Klassenschülerzahl von 25 nicht erreicht ist.

### **Hinweise zur Ressourcenbemessung:**

- Für die Ressourcenbemessung und-zuteilung wird die Klassenschülerhöchstzahl 25 als Referenzwert herangezogen.
- Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Aufnahme von Schülern bzw. Schülerinnen aus dem Berechtigungssprengel automatisch zusätzliche Klassen gebildet und Dienstposten von der Bildungsdirektion für Oberösterreich zur Verfügung gestellt werden. Nur von der Bildungsdirektion genehmigte Klassen werden auch im Stellenplan bei der Ressourcenbemessung und -zuteilung berücksichtigt.
- Es obliegt im Rahmen der Schulautonomie auch vorrangig der Schulleitung zu entscheiden, ob durch die nachträgliche Aufnahme eines Schülers oder einer Schülerin aus dem Pflichtsprengel die Klasse bspw. mit 26 Schülern bzw. Schülerinnen geführt wird oder ob ein vorläufig aufgenommenen Schüler bzw. eine vorläufig aufgenommene Schülerin aus dem Berechtigungssprengel abgewiesen wird.
- § 8a SchOG ist anzuwenden.

Freundliche Grüße

Der Bildungsdirektor  
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.

Elektronisch gefertigt

**Beilagen:**

- Ablauf und Fristen
- Zeitleiste
- Rückmeldeblatt Anmeldung MS
- Anleitung Suche auf Doris
- Gesamtübersicht